

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Nachtzielgeräte in Hessen zur Bejagung von Schwarzwild erlaubt

Mit einer Änderung des Hessisches Jagdgesetzes ist es jetzt erlaubt, Nachtsichttechnik bei der Jagd einzusetzen.

Das bedeutet, dass auch Nachtsichtvorsatzgeräte und -aufsatzgeräte für Jagdwaffen eingesetzt werden dürfen. Das ermöglicht eine Änderung des Hessischen Jagdgesetzes, die der Landtag am 23. März 2020 zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf Antrag der Hessischen Landesregierung beschlossen hat.

Seit dem 11. September 2021 ist dies auch in Thüringen erlaubt.

Diese Ausnahme betrifft allerdings nur die Bejagung von Schwarzwild.